
401.2
**Besoldungs- und Spesenreglement der
Schule Rafz**

Beschluss der Schulpflege Nr. 196 vom 18. Juni 2018

Inkraftsetzung per 1. August 2018

Revidiert mit Beschluss der Schulpflege Nr. 114 am 14. Januar 2019

Revidiert mit Beschluss der Schulpflege Nr. 30 am 28. Oktober 2019

Revidiert mit Beschluss der Schulpflege Nr. 9 am 19. November 2019

Revidiert mit Beschluss der Schulpflege Nr. 45 am 25. November 2019



Besoldungs- und Spesenreglement der Schule Rafz

gültig ab 01.08.2018

Das Besoldungs- und Spesenreglement regelt folgende Bereiche:

1. Grundlagen	3
2. Besoldung Lehrpersonen für Lehrtätigkeit	3
2.1. <i>Deutsch als Zweitsprache und andere kommunale Lehrtätigkeit</i>	3
2.2. <i>Blockflötenunterricht</i>	3
3. Besoldung Lehrpersonen für Aufgaben ausserhalb der Lehrtätigkeit	3
3.1. <i>Lehrvertretung an Schulpflegesitzungen</i>	3
3.2. <i>Hausämter</i>	4
3.3. <i>Pädagogischer ICT-Support</i>	4
3.4. <i>Technischer ICT-Support</i>	4
3.5. <i>Schulreisen</i>	4
3.6. <i>Klassenlager</i>	4
3.7. <i>Wintersportlager (kommunales Angebot ausserhalb des Berufsauftrages)</i>	4
4. Weiterbildungen Schulleitungen, Lehrpersonen und Therapeutinnen	4
5. Weiterbildungen übriges Personal der Schule Rafz	5
6. Besoldung Klassenassistenzen	5
7. Besoldung Schulzahnprophylaxe	5
8. Gesundheitsbeauftragte „Läuse“	5
9. Besoldung der Schulpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen	5
9.1. <i>Schulpflege</i>	5
9.2. <i>Erwachsenenbildungskommission</i>	5
9.3. <i>Kommissionen der Schulpflege</i>	5
9.4. <i>Mitarbeit in Kommissionen oder Arbeitsgruppen</i>	5
10. Besoldung Kurse der Erwachsenenbildung (Beschluss Nr. 112 vom 26.03.2018)	5
11. Besoldung Schülerkurse (Beschluss Nr. 112 vom 26.03.2018)	5
12. Entschädigung Verkehrslostdienstes	5
Die im Einsatz stehenden Lotsen erhalten pro Stehzeit eine Entschädigung von 10 Franken. ..	5
13. Besoldung Jugendliche Helfer	6
14. Besoldung übriges Personal	6
15. Spesen	6
15.1. <i>Fahrtspesen</i>	6
15.2. <i>Telefonspesen</i>	6
15.3. <i>Fachlehrpersonen Textiles und Technisches Gestalten TTG und Wirtschaft, Arbeit, Haushalt WAH</i>	6
16. Inkraftsetzung und Aufhebung früherer Regelungen	6
17. Anhang 1 – Auszug aus der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rafz	8
18. Anhang 2 – Auszug aus dem Entschädigungsreglement der Gemeinde Rafz	9
19. Anhang 3 – Auszug aus dem Spesenreglement der Gemeinde Rafz	10

1. Grundlagen

Kantonal

Lehrpersonalgesetz vom 10.05.1999 und die entsprechenden Verordnungen
Personalgesetz vom 27.09.1998 und die entsprechenden Verordnungen

Kommunal

Entschädigungsverordnung - Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt

Entschädigungsreglement - Reglement über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt

Aus- und Weiterbildungsreglement für das Personal der Gemeindeverwaltung, des Forst- und Werkbetriebes sowie den Mitarbeitenden der Schule, ausgenommen Schulleitungen, Lehrpersonal und Therapeuten

Spesenreglement der Gemeinde Rafz

Beschluss Nr. 144 der Schulpflege vom 14.01.2019

2. Besoldung Lehrpersonen für Lehrtätigkeit

2.1. Deutsch als Zweitsprache und andere kommunale Lehrtätigkeit

Kommunale Lehrtätigkeit wird nach der jeweiligen kantonalen Einstufung entschädigt. Liegt keine kantonale Einstufung vor, wird sie analog der kantonalen Vorgaben vorgenommen.

Vikariate für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache DaZ wird zum Vikariatsansatz für Integrative Förderung IF mit oder ohne SHP-Diplom entschädigt.

Anstellungsbedingungen, Rechte und Pflichten für die kommunal angestellten Lehrpersonen und Therapeutinnen richten sich nach dem Kantonalen Lehrpersonalgesetz und den entsprechenden Verordnungen, soweit sie nachfolgend oder in separaten Vereinbarungen nicht anders geregelt sind.

2.2. Blockflötenunterricht

Blockflötenunterricht wird zum Vikariatsansatz Primarstufe Regelklasse entlohnt. Die Abrechnung erfolgt per 31.07. und 31.12.. Es werden nur die effektiv erteilten Lektionen entschädigt.

3. Besoldung Lehrpersonen für Aufgaben ausserhalb der Lehrtätigkeit

3.1. Lehrervertretung an Schulpflegesitzungen

Die Lehrerschaft wird durch das Präsidium des Gesamtkonvents, oder dessen Stellvertretung an den ordentlichen Schulpflegesitzungen vertreten. Die Sitzungsteilnahme wird mit Sitzungsgeld gemäss Art. 6 der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rafz entschädigt.

Mitarbeitende, die für ein einzelnes Geschäft eingeladen werden, erhalten kein Sitzungsgeld.

3.2. Hausämter

Die Hausämter sind Teil des Berufsauftrages der Lehrpersonen. Sie werden nicht separat entschädigt. Ausnahmen bilden Ämter, die nicht zwingend von Lehrpersonen übernommen werden müssen oder sehr aufwändig sind (über 50 Std./Jahr).

Die Schulpflege beschliesst, welche Hausämter ausserhalb des Berufsauftrages entschädigt werden.

- Stundenplaner Primar 8 Stellenprozent zum eingestuftem Lohn
- Netzwerk 21 (kantonales Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen), 8 Stellenprozent zum eingestuftem Lohn
- Hallenkustos, entschädigt zum Gemeindestundenlohn gemäss Art. 10 des Entschädigungsreglements der Gemeinde Rafz
- Saalsporthalle Schalmenacker inkl. Aussengeräteraum Tannewäg 40 Std./Jahr
- Turnhalle Tannewäg 10 Std./Jahr
- Turnhalle Götze inkl. Aussengeräteraum Trubeland 20 Std./Jahr
- Lehrschwimmbecken 10 Std./Jahr
- Singsaal und Instrumente, entschädigt zum Gemeindestundenlohn gemäss Art. 10 des Entschädigungsreglements der Gemeinde Rafz 2 x 6 Std./Jahr

3.3. Pädagogischer ICT-Support

Im Rahmen der kantonalen Anstellung. Die GLK entscheidet über den Auftrag und das Pensum.

3.4. Technischer ICT-Support

20%-Stelle, Einstufung nach Ausbildung und Erfahrung.

3.5. Schulreisen

- Begleitperson CHF 80.00
- Bei Mehrtätigen Schulreisen gilt der Ansatz für Begleitpersonen Klassenlager

3.6. Klassenlager

Nicht bei der Schule Rafz angestellte Personen pro Tag

- Begleitperson CHF 100.00
- Koch/Köchin CHF 150.00

Bei der Schule Rafz angestellte Personen

Im Rahmen der Anstellung keine Entschädigung, die übrigen Tage Entschädigung wie oben.

3.7. Wintersportlager (kommunales Angebot ausserhalb des Berufsauftrages)

pro Tag

- Hauptleitung mit Leitung einer Skigruppe CHF 180.00
- Hauptleitung ohne Leitung einer Skigruppe CHF 150.00
- Hilfsleiter CHF 100.00
- Hauptkoch/Hauptköchin CHF 150.00
- Hilfskoch/Hilfsköchin CHF 100.00

4. Weiterbildungen Schulleitungen, Lehrpersonen und Therapeutinnen

Weiterbildungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen, bzw. der Schule Rafz einen Nutzen bringen, werden für Mitarbeitende mit einem Pensum von mindestens 40% pro Jahr bis max. CHF 1'200.00 voll übernommen. Für Teilzeitlehrpersonen mit einem Pensum von weniger als 40% wird die Entschädigung prozentual zum 100%-Pensum entrichtet, jedoch mindestens CHF 100.00 pro Jahr.

Die Übernahme oder eine Beteiligung an den Kosten für eine Zusatzausbildung inkl. Vikariatskosten, kann auf Antrag von der Schulpflege bewilligt werden, wenn die geplante Ausbildung einem Bedürfnis der Schule entspricht und die Lehrperson eine Aufgabe übernimmt, welche diese Ausbildung erfordert.

Es gilt das Weiterbildungsreglement für Lehrpersonen und Therapeutinnen vom 16.09.2013.

5. Weiterbildungen übriges Personal der Schule Rafz

Es gilt das Aus- und Weiterbildungsreglement der Gemeinde Rafz

6. Besoldung Klassenassistenten

Die Besoldung für Klassenassistenten beträgt CHF 40.00 pro Stunde bzw. CHF 30.00 pro Lektion. Der Ferien- und Feiertagsanspruch wird mit einem Zuschlag zum laufenden Lohn ausbezahlt und ist im vereinbarten Stundenlohn mitenthalten.

Der Stunden- bzw. Lektionenansatz wird in einen Monatslohn umgerechnet:

Ansatz x Jahresarbeitszeit : 13 = Brutto-Monatslohn

7. Besoldung Schulzahnprophylaxe

Lektionenansatz	CHF	40.00
-----------------	-----	-------

8. Gesundheitsbeauftragte „Läuse“

Stundenansatz	CHF	47.00
Zusätzlich Wartegeld pro Jahr	CHF	300.00

9. Besoldung der Schulpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen

9.1. Schulpflege

Die Grundbesoldung und Sitzungspauschale der Schulpflege sind in Art. 2 und 5 der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rafz geregelt.

9.2. Erwachsenenbildungskommission

Externe Mitglieder (2) pro Jahr	CHF	2'800.00
---------------------------------	-----	----------

Auszahlung ½-jährlich, 31.07. und 31.12.
In dieser Pauschale ist die Organisation des Kursprogramms inbegriffen. Die Entschädigung des Kommissionspräsidiums ist im Schulpflegefixum inbegriffen.

9.3. Kommissionen der Schulpflege

Die Tätigkeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Ressortaufteilung ist mit der ordentlichen Besoldung (Fixum) abgegolten. Die Sitzungsentschädigung erfolgt separat.

9.4. Mitarbeit in Kommissionen oder Arbeitsgruppen

Entschädigungen für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Kommissionen werden in den jeweiligen Projektaufträgen und Aufgabenbeschrieben bestimmt.

10. Besoldung Kurse der Erwachsenenbildung (Beschluss Nr. 112 vom 26.03.2018)

Die Ansätze werden mit den Kursleiterinnen und -leitern verhandelt.

11. Besoldung Schülerkurse (Beschluss Nr. 112 vom 26.03.2018)

Die Kursleiter werden mit dem Vikariatsansatz Primarstufe/Regelklasse entschädigt. Die Vorgaben bezüglich Ausbildung (mit oder ohne Volksschullehrdiplom) werden eingehalten.

12. Entschädigung Verkehrslostdienstes

Die im Einsatz stehenden Lotsen erhalten pro Stehzeit eine Entschädigung von 10 Franken.

13. Besoldung Jugendliche Helfer

Jugendliche Helfer erhalten entsprechend ihrem Alter einen Ansatz, welcher sich nach dem vollendeten Altersjahr richtet:

14-jährige	*CHF 12.00/Std.
15-jährige	*CHF 13.00/Std.
16-jährige	*CHF 14.00/Std.
17-jährige	*CHF 15.00/Std.
ab 18 Jahren	Gemeindestundenlohn

*Allfällige Ferien- und Feiertagszuschläge sind in diesen Entschädigungen inbegriffen.

14. Besoldung übriges Personal

Mitarbeitende im Stundenlohn werden in der Regel nach dem Gemeindestundenlohn gemäss Art. 10 des Entschädigungsreglements der Gemeinde Rafz entlohnt.

15. Spesen

15.1. Fahrspesen

Angestellte der Schule Rafz (ohne Schulverwaltung) haben Anspruch auf den Bezug eines Halbtax-Abonnements. Es ist stets die günstigste Variante der angebotenen Halbtax-Abonnemente zu wählen.

An Generalabonnemente wird ein Beitrag in der Höhe der günstigsten Variante des Halbtax-Abonnements entrichtet.

Weitere Fahr- und Transportspesen werden in der Regel nicht ausgerichtet. Die Benützung eines Privatautos mit Km-Entschädigung bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Km-Entschädigung gemäss Punkt 2.3 des Spesenreglements der Gemeinde Rafz.

15.2. Telefonspesen

Die Entschädigungen für die Nutzung der privaten Mobiltelefone richten sich sinngemäss nach den Entschädigungen der Politischen Gemeinde.

15.3. Fachlehrpersonen Textiles und Technisches Gestalten TTG und Wirtschaft, Arbeit, Haushalt WAH

Entschädigung für Fachlehrpersonen TTG für Einkäufe Pro Jahr und erteilte Jahreslektion	CHF	17.00
--	-----	-------

Entschädigung für Fachlehrpersonen WAH für Einkäufe Pro Jahr und erteilte Jahreslektion	CHF	30.00
--	-----	-------

16. Inkraftsetzung und Aufhebung früherer Regelungen

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege mit Beschluss Nr. 196 vom 18.06.2018 genehmigt und tritt per 01.08.2018 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisher gefassten Beschlüsse oder Verfügungen und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

Rafz, 18.06.2018

Für die Schule Rafz

Albin Sigrist
Präsident

Pia Schaller
Leiterin Schulverwaltung

Ergänzung Punkt 3.5 Begleitperson Schulreisen gemäss Beschluss Nr. 114 vom 14.01.2019.
Änderung Punkt 2.1 Deutsch als Zweitsprache und andere kommunale Lehrtätigkeiten gemäss Beschluss Nr. 9 vom 19.11.2019.
Änderung Punkt 3.2. Hausämter gemäss Beschluss Nr. 30 vom 28.10.2019 und Nr. 45 vom 25.11.2019.
Ergänzung Punkt 12 Entschädigung Verkehrslotsendienstes gemäss Beschluss Nr. 08-053 vom 16.02.2009.

17. Anhang 1 – Auszug aus der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rafz

Art. 2 Grundentschädigungen

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern nachstehender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

- | | | | |
|----|--------------------|-----|-----------|
| 1. | <i>Gemeinderat</i> | | |
| | Präsident/-in: | Fr. | 36'000.-- |
| | Mitglied: | Fr. | 27'000.-- |
| 2. | <i>Schulpflege</i> | | |
| | Präsident/-in: | Fr. | 6'000.-- |
| | Mitglied: | Fr. | 14'000.-- |

Der/die in den Gemeinderat abgeordnete Schulpräsident/in bezieht die Entschädigung als Präsident/in der Schulpflege sowie als Mitglied des Gemeinderates.

Art. 5 Sitzungsgeldpauschalen

¹ Zusätzlich zur Grundentschädigung nach Art. 2 erhalten nachstehende Behördenmitglieder folgende jährliche Sitzungsgeldpauschalen:

- | | | | |
|----|--------------------|-----|----------|
| 1. | <i>Gemeinderat</i> | | |
| | Präsident/-in: | Fr. | 4'000.-- |
| | Mitglied: | Fr. | 3'500.-- |
| 2. | <i>Schulpflege</i> | | |
| | Präsident/-in: | Fr. | 4'000.-- |
| | Mitglied: | Fr. | 3'500.-- |

Art. 6 Tag- und Sitzungsgelder

¹ Den Mitgliedern in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen, deren Aufgaben nicht durch eine jährliche Sitzungsgeldpauschale nach Art. 6 abgegolten werden, stehen für die Teilnahme an Sitzungen und anderen Verrichtungen Tag- und Sitzungsgelder zu.

² Den Behördenmitgliedern nach Art. 2 werden nur dann Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet, wenn diese an offiziellen Sitzungen und anderen Verrichtungen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen teilnehmen, deren Mitglieder keine jährliche Sitzungsgeldpauschale gemäss Art. 6 erhalten.

³ Die Tag- und Sitzungsgelder beinhalten auch das Aktenstudium und die Sitzungsvorbereitung.

⁴ Der Anspruch auf Sitzungsgelder besteht nur für Sitzungen, deren Verlauf protokolliert wird.

⁵ Es werden folgende Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet:

- | | | | |
|---|---|-----|--------|
| - | Sitzungsgeld pro Sitzung (bis 3 Stunden): | Fr. | 70.-- |
| - | Jede weitere Stunde: | Fr. | 40.-- |
| - | Halbes Taggeld (ab 5 Stunden): | Fr. | 150.-- |
| - | Ganzes Taggeld (ab 8 Stunden, Maximum): | Fr. | 250.-- |

⁶ Die Zeit für die Anfahrt und Heimreise wird nicht entschädigt.

18. Anhang 2 – Auszug aus dem Entschädigungsreglement der Gemeinde Rafz

Art. 10 Gemeindestundenlohn

¹ Nach dem Gemeindestundenlohn werden in der Regel Teilzeitangestellte wie die Hauswartungen Gemeindehaus und Werkgebäude, die Asylbetreuerin bzw. der Asylbetreuer etc. entschädigt.

² Der Gemeindestundenlohn setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeindestundenlohn

21 bis 49-jährige Arbeitnehmende

Grundlohn		Fr.	27.10
Ferienzuschlag	11.11 %	Fr.	3.01
Feiertagszuschlag	4.44 %	Fr.	1.20
Total Stundenlohn		Fr.	31.30

bis 20-jährige und 50 bis 59-jährige Arbeitnehmende

Gemeindestundenlohn

Grundlohn		Fr.	27.10
Ferienzuschlag	12.11 %	Fr.	3.28
Feiertagszuschlag	4.48 %	Fr.	1.21
Total Stundenlohn		Fr.	31.60

Gemeindestundenlohn

ab 60-jährige Arbeitnehmende

Grundlohn		Fr.	27.10
Ferienzuschlag	14.68 %	Fr.	3.98
Feiertagszuschlag	4.59 %	Fr.	1.24
Total Stundenlohn		Fr.	32.30

19. Anhang 3 – Auszug aus dem Spesenreglement der Gemeinde Rafz

2.3 Dienstfahrten mit Privatwagen

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Fahrzeuges werden nur vergütet, wenn durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis erzielt wird oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist oder solche nicht zur Verfügung stehen.

Die Kilometer-Entschädigung (Stand 2009) beträgt für die Benützung eines

- | | | |
|--|-----|------|
| • Autos | Fr. | 0.70 |
| • Motorrades mit Hubraum über 50 cm ³ | Fr. | 0.40 |
| • Motorrades und Fahrrades | Fr. | 0.30 |

Massgebend für die Kilometerentschädigung ist der kürzeste oder schnellste Weg vom Wohnort über die Dienststelle oder direkt nach dem auswärtigen Ort und von dort über die Dienststelle oder direkt zurück.

Schäden an den anlässlich von Dienstreisen verwendeten Privatfahrzeugen und der Bonusverlust in der Haftpflichtversicherung werden nach Massgabe der Bestimmungen der von der Gemeinde abgeschlossenen Versicherung (Dienstfahrtenkasko) gedeckt. Einen Selbstbehalt dieser Versicherung trägt die Gemeinde.